



LANDRATSAMT
PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Pocking
Simbacher Str. 16
94060 Pocking

Passau, 17.03.2026

Bearbeiter/in : Herr Reiss
Abt./Sg. : 53-Wasserrecht
Telefon : 0851/397-5393
Telefax : 0851/397 90 393
Zimmer : 3.11
e-Mail : leo.reiss@landkreis-
passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.03-6421.02-41018

Vollzug der Wassergesetze;
Niederschlagswassereinleitung (Versickerung) aus der Oberflächenentwässerung Generalsan-
ierung Mittelschule durch die Stadt Pocking

Anlagen: 1 Ordner Planunterlagen
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Pocking, Simbacher Straße 16, 94060 - im Folgenden Betreiber genannt – wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) des Grundwassers durch Einleiten von gesammeltem Oberflächen- und Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung und Ableitung des Oberflächen- und Niederschlagswassers aus dem Grundstück Fl. Nr. 1185, Gmkg. Pocking, Indlinger Straße 16 im Ortsteil Pocking.



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Vermittlung +49 851 397-1

Telefax +49 851 2894

<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten

Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Telefonische Erreichbarkeit zu folgenden Zeiten:

Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr

Mo – Do 13:00 – 16:00 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Passau

IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67

BIC: BYLADEM1PAS

Postbank München

IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06

BIC: PBNKDEFF



1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne, gefertigt von Büro Haydn Ingenieure GmbH, Industriestraße 12, 94036 Passau, nach Maßgabe der von dem amtlichen Sachverständigen beim WWA Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum
Erläuterungsbericht Antrag gem. Art. 15 BayWG	Anlage 1	26.05.2025
Regenwasserablaufmengenaufstellung	Anlage 2	
Bemessungsbericht	Anlage 3	28.05.2025
Geotechnischer Bericht (Seite 2 – 17)	Anlage 4	09.03.2022
Abwicklung Rigole 1 Abwicklung Rigole Zufahrt West Abwicklung Rigole 3 (Ost)	Anlage 5	22.05.2025 23.05.2025 25.05.2025
Hochwasserspiegel Rigolen M = 1 : 100	Anlage 6	23.05.2025
Außenanlagenplan RR-Grundleitung M = 1 : 100 mit Zisterne	Anlage 7	23.05.2025
Flächen Rigolen M = 1 : 100	Anlage 8	23.05.2025
Lageplan M = 1 : 1.000 Übersichtslageplan	Anlage 9	23.05.2025
Datenblatt Rausikko Hydro Max Pro (3 Seiten)	Anlage 3	28.08.2025
Bemessungsbericht (20 Seiten)	Anlage 3	31.07.2025

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 09.03.2026 und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 17.03.2026 versehen.

Danach wird eingeleitet:

- Niederschlagswasser aus folgende Regenwasserkanaälen

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
Versickerung Rigole 1	Pocking	1185	Grundwasser
Versickerung Rigole 3	Pocking	1185	Grundwasser
Versickerung Rigole 5 (ZW)	Pocking	1185	Grundwasser

1.1.4 Beschreibung der Anlagen/Bauwerksverzeichnis

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit folgenden Kenndaten:

- Versickerung 1 (Rigole 1, $L_{(R)} = 13,6$ m, $B_{(R)} = 4,8$ m; $H_{(R)} = 0,66$ m, $V_{\text{vorh.}} = 40,93$ m³)
- Versickerung 2 (Rigole 3, $L_{(R)} = 14,4$ m, $B_{(R)} = 4,0$ m; $H_{(R)} = 0,66$ m, $V_{\text{vorh.}} = 36,12$ m³)
- Versickerung 3 (Rigole 5, $L_{(R)} = 7,2$ m, $B_{(R)} = 3,2$ m; $H_{(R)} = 0,66$ m, $V_{\text{vorh.}} = 14,45$ m³)
- 3 Einleitungsbauwerke

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2047

1.3 Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser und Anforderungen

1.3.1.1 Zulässige Abflüsse und erforderliche Retentionsvolumen

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche A_c von 0,373 ha eingeleitet.

Aus der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Sickerraumes an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Art des Bauwerks	angeschlossene Fläche A_c (ha)	Erforderliches Retentionsvolumen m^3	Überschreitungshäufigkeit
Versickerung 1	Rigole 1	0,1646	38,45	0,2
Versickerung 2	Rigole 3	0,1462	33,99	0,2
Versickerung 3	Rigole 5	0,0621	14,40	0,2

Eine Überschreitung des Maximalabflusses ist bei selteneren Regenereignissen möglich.

1.3.1.2 Notwendige Niederschlagswasserbehandlung

Aus der zulässigen qualitativen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung
Versickerung Rigole 1 (Innenhof Süd)	Vorschaltung einer Filteranlage gem. DWA A-138-1
Versickerung Rigole 3 (Ost)	Vorschaltung einer Filteranlage gem. DWA A-138-1
Versickerung Rigole 5 Zufahrt West	Vorschaltung einer Filteranlage gem. DWA A-138-1

1.3.1.3 Das Abwasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten und darf keine für das Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen. In die Rohrleitungen darf nur Oberflächen- und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

1.3.1.4 Unbeschichtete Dachflächen mit einer Kupfer-, Zink-, oder Bleiblechfläche über 50 m² dürfen nur an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.

1.3.1.5 Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die eine geringe Flächenverschmutzung aufweisen, wie Dachflächen, Hofflächen und PKW-Parkplätze in Wohn- und vergleichbaren Gewerbegebieten. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.

1.3.2 Bauausführung

Die Durchführung der Maßnahme hat entsprechend der vorgelegten Pläne und den geltenden Vorschriften sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdbe-
rührte und im Freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder aus-
laugbaren Stoffe enthalten.

Der Anschluss der Filterschichten an die sickertfähige Bodenschicht ist sicherzustellen.

Der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand ($\geq 1\text{m}$) ist einzuhalten.

Sämtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirt-
schaftsamt Deggendorf auszuführen.

1.3.3 Anzeigepflichten

1.3.3.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und
Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der
Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufquali-
tät auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasser-
wirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw.
wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu
beantragen.

1.3.3.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirt-
schaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausge-
führt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.3.4 Betrieb und Unterhaltung

1.3.4.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes
und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage erforderlichen
Geräte sind bereitzuhalten.

1.3.4.2 Eigenüberwachung

Das Entwässerungsnetz (Leitungen, Schächte) ist mindestens einmal jährlich und die da-
zugehörigen Sonderbauwerke (dezentrale Behandlungsanlagen) einmal im Monat auf
Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprü-
fung) und durch entsprechende Aufzeichnungen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen
sind auf Verlangen dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte
nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseran-
lagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzuneh-
men.

1.3.4.3 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und
regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal
an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasser-
wirtschaftsamt Deggendorf zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.
Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation,
Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind

darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mikt Wartung und Unterhaltung, sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

Die Filteranlagen (dezentrale Behandlungsanlagen) sind nach den Vorgaben des Herstellers zu betreiben und zu warten. Es ist ein Wartungsvertrag abzuschließen.

1.3.5 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen (Niederschlagswasser (BAN-AA/NW) in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. **Dazu gehört insbesondere auch eine Bestätigung, dass die Speichervolumen, den der Bemessung bzw. dem Bescheid zugrundeliegenden Werten, entsprechen.**

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

Im Hinblick auf die Bauwerke (Rigolen, Filteranlagen) wird eine baubegleitende PSW-Teilung (mit Fotodokumentation) empfohlen.

Zur Bauabnahme müseseb Bestandspläne der Abwasseranlagen vorliegen.

Die Bestätigung umfasst auch die Protokolle aller Teilbauabnahmen.

Um die ordnungsgemäße Teilbauabnahme sicherzustellen, ist ein privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft rechtzeitig zu beauftragen, und die Beauftragung mindestens 1 Woche vor Baubeginn der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

1.3.6 Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen, davon eine Fertigung im pdf-Format, und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, soweit die Antragsunterlagen nicht den aktuellen Bauzustand darstellen.

1.3.7 Weitere Auflagen

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse und zum Schutz Dritter oder der Allgemeinheit als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

-

3. K O S T E N

3.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens in Form von Gebühren und Auslagen zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 552,00 € entstanden.

BEGRÜNDUNG:

1. S A C H V E R H A L T

1.1 Unternehmen/ Art der Gewässerbenutzung

1.1.1 Antragstellung

Die Stadt Pocking, Simbacher Straße 16, 94054 Pocking - im Folgenden Betreiber genannt – beantragt die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für das Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Grundstück Fl.Nr. 1185, Gemarkung Pocking, Indlinger Straße 16, Pocking in das Grundwasser.

1.1.2 Örtliche Verhältnisse

Die Stadt Pocking plant die Generalsanierung und Erweiterung der Mittelschule Pocking mit Abbruch und Neubau der Turnhalle auf dem Flurstück 1185, Gemarkung Pocking, Indlinger Straße 16. Im Zuge dessen wird, die Regenwasserableitung überplant. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Einzugsgebiet umfasst für die Rigole 1 eine Fläche A_E von ca. 3.094 m², für Rigole 3 eine Fläche A_E von ca. 2.158 m² und für die Rigole Zufahrt West (ZW) ein Fläche A_E von ca. 990 m².

Das Gelände weist keine großen Höhenunterschiede auf; es liegt auf einer Höhe von ca. 322,5 +/- 0,5 m NHN. Laut Grundwassergleichen der Landesaufnahmen liegen die Grundwassergleichen bei 316,0 m NHN. Der Grundwasserflurabstand kann im betrachteten Bereich nicht dauerhaft gewährleistet werden. Ein Anstieg des Grundwassers auf 319,0m NHN (HQ₁₀₀) ist in den Berechnungen berücksichtigt.

Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser soll über 3 Versickerungsanlagen in das Grundwasser eingeleitet werden. Die Einleitungen werden neu errichtet.

Das anfallende Schmutzwasser wird über das bestehende Kanalsystem der Kläranlage Pocking zugeführt

Die bestehenden Einleitungen wurden bisher nicht wasserrechtlich behandelt.

1.1.3 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	Versickerung Rigole 1, 3, 5 (ZW)
Benutztes Gewässer	Grundwasser
Grundwasserleiter	Quartär Pocking, Kennzahl 1_G126
Grundwasserkörper	1_G126
Lage mittlerer höchster Grundwasserstand	ca. 316 ü. NN lt. Antragsunterlagen

Die Versickerungseinrichtungen sind nach Arbeitsblatt DWA-A 138-1 für eine 5-jährliche Überstauhäufigkeit ausreichend groß dimensioniert.

Der Anschluss der Filterschichten an die sickertfähige Bodenschicht ist sicherzustellen. Der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand (≥ 1 m) ist einzuhalten.

1.1.4 Angaben zu den Einzugsflächen

Folgende Einzugsflächen liegen der hydraulischen Berechnung zugrunde:

Einzugsflächen	A_E in ha	Ψ_m	$A_{u,i}$ in ha
Versickerung Rigole 1 Dachflächen, Innenhof Süd	0,3094		0,1646

Versickerung Rigole 3 (Ost) Dachflächen, Fassadenrinnen, Hofablauf 1 bis 6	0,2157		0,1462
Versickerung Rigole Zufahrt West; Straßenabläufe 1 - 4	0,0989		0,0621
Gesamtflächen:	0,624		0,3729

1.2 **Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens**

1.2.1 **Antrag/Planunterlagen**

Dem Antrag liegen die folgenden Unterlagen und Pläne, gefertigt von Büro Haydn Ingenieure GmbH, Industriestraße 12, 94036 Passau, zugrunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum
Erläuterungsbericht		
Antrag gem. Art. 15 BayWG	Anlage 1	26.05.2025
Regenwasserablaufmengenaufstellung	Anlage 2	
Bemessungsbericht	Anlage 3	28.05.2025
Geotechnischer Bericht (Seite 2 – 17)	Anlage 4	09.03.2022
Abwicklung Rigole 1		
Abwicklung Rigole Zufahrt West		
Abwicklung Rigole 3 (Ost)	Anlage 5	22.05.2025
23.05.2025		
25.05.2025		
Hochwasserspiegel Rigolen M = 1 : 100	Anlage 6	23.05.2025
Außenanlagenplan RR-Grundleitung M = 1 : 100 mit Zisterne	Anlage 7	23.05.2025
Flächen Rigolen M = 1 : 100	Anlage 8	23.05.2025
Lageplan M = 1 : 1.000		
Übersichtslageplan	Anlage 9	23.05.2025

Folgende Unterlagen wurden, nach Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggen-dorf, am 08.09.2025 ergänzt:

Datenblatt Rausikko Hydro Max Pro (3 Seiten)	Anlage 3	28.08.2025
Bemessungsbericht (20 Seiten)	Anlage 3	31.07.2025

1.2.2 **Bekanntmachung, Auslegung**

Das Vorhaben wurde gem. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 69 BayWG in der Gemeinde Pocking in der Zeit vom 06.10.2025 bis 06.11.2025 zur Einsichtnahme ausgelegt. Nicht ortsansässige Betroffene wurden, soweit vorhanden, gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG von der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes in Kenntnis gesetzt. Einwendungen konnten bis 19.11.2025 erhoben werden.

Die Antragsunterlagen waren zudem auf der Internetseite des Landkreises Passau zugänglich.

1.2.3 **Einwendungen Beteiligter**

Innerhalb der Einwendungsfrist gingen keine Einwendungen ein.

1.2.4 **Gutachten amtlicher Sachverständiger, weiterer Gutachter und sonstiger Fachstellen;**

Das Gutachten/Stellungnahmen des

- Wasserwirtschaftsamtes Deggendor, vom 09.03.2026, Az.: 4.2-4536.2-PA-141-4445/2026

wurden der Entscheidung zugrunde gelegt.

1.2.5 Erörterungstermin

Ein Erörterungstermin fand nicht statt, da keine Einwendungen erhoben wurden, die Fachstellenanhörungen keine Erörterung erforderten und alle Beteiligten darauf verzichtet haben (Art. 67 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

1.3 Anforderungen

1.3.1 Allgemeine Anforderungen

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 57 Abs. 2 WHG)

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

1.3.2 Anforderungen an die Niederschlagswassereinleitung

Die örtliche Grundwassersituation muss es erlauben hinsichtlich Qualität und Quantität, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

Maßstab für die qualitative und quantitative Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A138-1 in Verbindung mit dem Merkblatt DWA-M-153

1.3.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.

Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die

- Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG
- Nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG

1.4 Ergebnis der Prüfung

1.4.1 Quantitative Gewässerbeurteilung Versickerung

Anfallendes Oberflächen- und Niederschlagswasser aus den Dachflächen,

- Begrünte Dachfläche Turnhalle
- Begrünte Dachfläche über Klassenzimmern
- Halbe Dachfläche nach Süden Bestandgebäude (Zwischenbau)
- Flachdach begrünt Bestand
- Teilfläche Bestandsbau Nord, sowie den befestigten Außenflächen
- Hofabläufe und Entwässerungsrinnen Innenhof
- Straßenabläufe auf der Indlinger Straße zwischen Turnhalle und Kollegbau

wird über Rigolen mit vorgeschalteten Sedimentationsanlagen in den Untergrund abgeleitet.

Die Dachfläche Turnhalle und Bestandsgebäude werden über Regenwasserfallrohre an der Fassade entwässert. Die Flachdächer über den Klassenräumen werden über Flachdachabläufe im Gebäude entwässert und innenliegend der Außenentwässerung zugeführt. Der Bemessungsregen wurde aus dem KOSTRA – Atlas 2020, Rasterfeldnummer 198192 entnommen.

Rigole 1 (Innenhof Süd):

Bei der Bemessung der Rigole (Innenhof Süd) errechnet sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 ein erforderliches Speichervolumen von $38,45 \text{ m}^3$, wenn eine Versickerfläche von $A_{(s)} 65,28 \text{ m}^2$, ein Durchlässigkeitsbeiwert $K_{(i)}$ von $5 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$ und eine undurchlässige Fläche von $A_{(c)} 1.646,38 \text{ m}^2$ bei einer Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,2$ zugrunde gelegt wird. Das Speichervolumen von $40,93 \text{ m}^3$ ist somit ausreichend.

Anforderung an die Niederschlagsbehandlung (lt. Tab. 7, DWA-A-138-1 i. V. mit Tab. 5): Eine dezentrale Abwasserbehandlung ist erforderlich. Der Gesamtwirkungsgrad bei Bemessung und Betrieb ist wie folgt einzustufen: $n_{(AFS63)} = 40 \%$ und $n_{(\text{gelöste Stoffe})} = 50 \%$. Die gewählte Behandlungsanlage Rausikko Sedi Clean S 9 Rehau oder vergleichbar ist ausreichend.

Rigole 3 (Ost):

Bei der Bemessung der Rigole (Ost) errechnet sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 ein erforderliches Speichervolumen von $33,99 \text{ m}^3$, wenn eine Versickerfläche von $57,60 \text{ m}^2$, ein Durchlässigkeitsbeiwert $K_{(i)}$ von $5 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$ und eine undurchlässige Fläche von $A_{(c)} 1.462,11 \text{ m}^2$ bei einer Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,2$ zugrunde gelegt wird. Das Speichervolumen von $36,12 \text{ m}^3$ ist somit ausreichend.

Anforderung an die Niederschlagsbehandlung (lt. Tab. 7, DWA-A-138-1 i. V. mit Tab. 5): Eine dezentrale Abwasserbehandlung mit allg. bauaufsichtlicher Zulassung DIBt ist erforderlich. Der Gesamtwirkungsgrad bei Bemessung und Betrieb ist wie folgt einzustufen: $n_{(AFS63)} = 40 \%$ und $n_{(\text{gelöste Stoffe})} = 50 \%$.

Die gewählte Behandlungsanlage Rausikko Sedi Clean S 9 Rehau oder vergleichbar ist ausreichend.

Rigole 5 (Zufahrt West):

Bei der Bemessung der Rigole (Zufahrt West) errechnet sich nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 ein erforderliches Speichervolumen von $14,40 \text{ m}^3$, wenn eine Versickerfläche von $23,04 \text{ m}^2$, ein Durchlässigkeitsbeiwert $K_{(i)}$ von $5 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$ und eine undurchlässige Fläche von $A_{(C)} 621,19 \text{ m}^2$ bei einer Überschreitungshäufigkeit von $n = 0,2$ zugrunde gelegt wird. Das bestehende Speichervolumen von $14,45 \text{ m}^3$ ist somit noch ausreichend.

1.4.2 Qualitative Gewässerbeurteilung

Nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 erfolgt die Bewertung der Verschmutzung von Niederschlagswasser und gegebenenfalls des Umfangs notwendiger Behandlungsmaßnahmen vor der Einleitung auf der Grundlage allgemeiner Kenntnisse zum Stoffaufkommen unterschiedlicher Herkunftsflächen. Niederschlagswasser der Kategorien II und III ist bei Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich behandlungsbedürftig.

Für die Versickerung ins Grundwasser ist nach der Arbeitsblattreihe DWA-A 138-1 eine qualitative Regenwasserbehandlung erforderlich, da sie Flächen der Belastungskategorie II beinhalten.

Anforderung an die Niederschlagsbehandlung (lt. Tab. 7, DWA-A-138-1 i. V. mit Tab. 5): Eine dezentrale Abwasserbehandlung mit allg. bauaufsichtlicher Zulassung DIBt ist erforderlich. Der Gesamtwirkungsgrad bei Bemessung und Betrieb ist wie folgt einzustufen:

$n_{(AFS63)} = 70 \%$ und $n_{(\text{gelöste Stoffe})} 80 \%$

Die gewählte Behandlungsanlage HydroMaxx Pro 9 Rehau oder vergleichbar ist ausreichend.

1.4.3 Zusammenfassung der Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Gutachten genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitungen sind mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab im Übrigen keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten.

Mit der beantragten Einleitung sind voraussichtlich keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG zu erwarten. Daher sind auch die Bewirtschaftungsziele gemäß § 47 WHG durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Unabhängig davon ist die Einleitung im Hinblick auf den gesamten Grundwasserkörper von untergeordneter Bedeutung. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Die geplanten Versickerungsanlagen liegen in keinem Wasserschutzgebiet.

1.5 Anhörung anderer Fachstellen

-

2. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Passau ergibt sich aus § 8 WHG und Art. 63 BayWG, Art. 11 BayAbwAG und Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform, Rechtsnachfolge, Umfang der erlaubten Benutzung

2.2.1 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Abwässern in das Grundwasser ist eine Benutzung im Sinne des § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Benutzung bedarf gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Da es sich um eine Benutzung im öffentlichen Interesse handelt, konnte als Form der Gestattung eine gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG erteilt werden.

Für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG ist gemäß Art. 69 BayWG ein förmliches Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des Fünften Teils Abschnitte Ia und II des BayVwVfG vorgeschrieben. Die Mindestanforderungen i.S.d. § 57 WHG ergeben sich aus der Abwasserverordnung.

2.2.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.

2.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Art, Umfang und Zweck der erlaubten Benutzung waren gemäß Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 13 WHG im Bescheid festzulegen. Die Festsetzungen stützen sich auf § 13 WHG und das Gutachten des amtlichen Sachverständigen.

2.4 Gestattungsfähigkeit

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen (geh. Erlaubnis)

Die Gestattungsfähigkeit ist vorliegend gegeben, da keine zwingenden Versagensgründe gemäß §§ 15 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG vorliegen, die Vorgaben der Anforderungen an Abwasseranlagen und Einleitungen im Rahmen der Oberflächenentwässerung gemäß §§ 57, 60 WHG werden im Rahmen der im Bescheid festgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet.

Gem. § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Einwirkungen auf die Gewässer so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Einleitungen den Anforderungen nach § 57 und § 60 WHG entsprechen.

Die Prüfung ergab im Übrigen die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht im Wesentlichen Einverständnis.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässer- veränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Desweiteren hat die Anhörung der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange ergeben, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

2.4.2 Die Entscheidung wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffen (§ 12 Abs. 2 WHG). Insbesondere sind sowohl die Entscheidung als auch die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben geeignet, erforderlich und angemessen.

Das Landratsamt Passau ist bei der Ausübung seines Bewirtschaftungsermessens von nachfolgenden Ermessensgesichtspunkten ausgegangen (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):

Die gehobene Erlaubnis ist geeignet und objektiv erforderlich, um für den Betreiber entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen. Der Betreiber ist nach § 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Erteilung der Erlaubnis liegt deshalb im öffentlichen Interesse (Erfüllung öffentlicher Pflichten der Daseinsvorsorge).

Durch die geplante Gewässerbenutzung sind bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte Dritter zu erwarten. Auch wurden keine Einwendungen erhoben oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgebracht, die Rechte Dritter betreffen (§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG).

2.4.3 Anhörung anderer Fachstellen

-

2.5 Begründung zur Dauer der Erlaubnis

Nach Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG kann die Dauer der Erlaubnis im Bescheid befristet werden. Die Befristung wird auf § 13 WHG und auf das Gutachten des amtlichen Sachverständigen gestützt. Abgesehen davon kann die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerrufen werden.

Die Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2047 entspricht dem im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und ist geboten, da die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht für alle Zeit absehbar sind und um die Anpassung von wasserrechtlichen Zulassungen an den jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten (§ 100 Abs. 2 WHG) sowie die Überwachung zu erleichtern.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

2.6 Begründung der Bedingungen und Auflagen

Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis, auch nachträglich, unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe gestellt werden und Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind.

Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen waren erforderlich, um nachteilige Wirkungen der erlaubten Gewässerbenutzung weitgehend auszuschließen, um eine ordnungsgemäße Bauausführung und Unterhaltung sowie einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, und um die Rechte Dritter zu schützen.

Die Bedingungen und Auflagen waren, soweit veranlasst, in den Bescheid aufzunehmen.

Im Einzelnen:

2.6.1 Begrenzung des Benutzungsumfangs und Anforderungen an das Einleiten

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und die einzuhaltenden Drosselabflüsse der Rückhaltungsanlage festgehalten.

Ohne qualitative Abwasserbehandlung, darf nur gering belastetes Niederschlagswasser (Belastungskategorie I gemäß DWA-A 102-2, Tabelle A1) in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.

Der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen kann hohe Metallkonzentrationen aufweisen. Regenwasser von unbeschichteten Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m² ist deshalb in Anlagen, die der Bauart nach zugelassen sind, vorzureinigen.

2.6.2 Bauausführung

Die diesbezüglichen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind notwendig, um den Bau und sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.6.3 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift, Eigenüberwachung

Die Auflagen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.6.4 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.6.5 Anzeigepflichten/Bauabnahme

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die Anlage bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Für die Überwachung und/oder die Prüfung, ob die Maßnahme bescheidsgemäß ausgeführt wird/wurde, ist das Anzeigen des Baubeginns und des Bauendes, sowie eine Bauabnahme erforderlich.

2.7 Vorbehalt

Die Erlaubnis unterliegt dem grundsätzlichen Widerrufsvorbehalt des § 18 Abs. 1 WHG. Um nachträglich Maßnahmen auferlegen zu können, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, war diesbezüglich ein ausdrücklicher Vorbehalt erforderlich.

3. BEGRÜNDUNG DER KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes. Gebührenfreiheit nach Art. 4 KG für die Oberflächenwassereinleitung ist nicht gegeben, da die Stadt Pocking als Unternehmen, das der Abwasserentsorgung dient (Regiebetrieb als Einrichtung innerhalb der allgemeinen Verwaltung – vgl. Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung - GO) zu bewerten ist (Art. 4 Satz 2 KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit der Tarifstelle Nr. 8.IV.0/1.1.6.2, 1.1.6.5, 1.24 sowie 3.1 des Kostenverzeichnisses.

Die Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in
93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

HINWEISE

- Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte werden im vorliegenden Gutachten nicht wiederholt.

- Belange Dritter

Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen.

- Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

- Abstand zu Gebäuden und Grenzen:

Von Versickerungsanlagen dürfen keine Schäden an Gebäuden und Anlagen ausgehen. Deshalb sollten Mindestabstände zu Gebäuden und Grenzen berücksichtigt werden. Es ist so zu wählen, dass eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes und deren Bebauung durch Sicker- oder Überflutungswasser auszuschließen ist.

- Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Auf die Aufslagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen wird hingewiesen.

(Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlammm/doc/abfaelle_abwasser.pdf)

- Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist die PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Reiss

Verw.Insp.

II. In Abdruck an:

- a) 1-fach mit 1 Plansatz
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf
Detterstr. 20

94469 Deggendorf

zum Gutachten vom 09.03.2026, Az.: 4.2-
4536.2-PA-141-4445/2026

mit der Bitte um Kenntnisnahme

- b) -

- c) -

- d) Sachgebiet 53.0.03

(Wasserbucheintrag/Wasserbuchakt)

im H a u s e